

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Weimarer Land Untere Wasserbehörde

Der Kreis Weimarer Land erlässt gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 25 Abs. 4 Ziffer 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) als zuständige Untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern erster oder zweiter Ordnung im Rahmen des Gemeingebrauches im Kreis Weimarer Land wird mit sofortiger Wirkung bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Ausgenommen ist das Tränken von Vieh.
2. Den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtung aus einem oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung im Kreis Weimarer Land zulassen, wird befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt, von ihrer Erlaubnis Gebrauch zu machen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2025 außer Kraft.

Begründung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Weimarer Land ergibt sich aus den §§ 59 Abs. 3, 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz und 74 Abs. 1 (ThürWG) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Das vorhandene Niederschlagsdefizit konnte durch die gefallenen Niederschläge des vergangenen Winterhalbjahres nicht ausgeglichen werden. Nach einem kurzzeitigen Anstieg der Abflüsse im ersten Quartal des Jahres 2025 sind die Gewässerpegel wieder drastisch gefallen. Die Wasserführung hat wieder an allen Pegeln im Kreis Weimarer Land den langjährigen mittleren Niedrigwasserabfluss erreicht. Die Tendenz geht hin zu extremen Niedrigwasserführungen. Die gegenwärtige Niedrigwassersituation ist auch auf Grund der vorhandenen flächendeckenden trockenen bis außerordentlichen trockenen Böden als drastisch einzustufen.

Aufgrund der Niedrigwasserstände werden die Gewässer sowie die im und am Wasser lebenden Organismen und Pflanzen nachhaltig gestört. Die zusätzliche Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern verstärkt diese Beeinträchtigung erheblich.

Die aktuelle Wetterprognose lässt keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten.

Die Rechtsgrundlage für Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 4 Ziffer 1 ThürWG i.V.m. § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach kann die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall den Gemeingebrauch zum Wohl der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushaltes, beschränken oder ausschließen. Die Untersagung in Ziffer 1. ist aus Gründen des Allgemeinwohls, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes am und im Gewässer geeignet, erforderlich und angemessen. Nur so kann der weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegengewirkt werden. Ein milderer Mittel, um diese Ziele zu erreichen, gibt es nicht. Es ist nicht vertretbar, dass Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs

fortgesetzt werden und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Der Schutz des Wasserhaushalts wiegt in diesem Fall höher.

Rechtsgrundlage für Ziffer 2. der Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die nach § 74 Abs. 1 ThürWG zuständige Untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die Untersagung in Ziffer 2. ist geeignet, erforderlich und angemessen, um bei der derzeit anhaltenden Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor größeren Schäden zu bewahren und eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu gewährleisten. Sie dient damit der Sicherstellung des Wasserhaushaltes sowie der Aufrechterhaltung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen. Die derzeitigen kritischen flächendeckenden Niedrigwasserstände machen ein Verbot der Entnahme erforderlich, da eine Beschränkung der Entnahme nicht ausreichend ist, um ein Austrocknen der Gewässer durch Wasserentnahmen zu verhindern.

Die Schutzgüter Wasserhaushalt, Natur und Umwelt wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber.

Wasserkraftanlagenbetreiber sowie Wassermühlenbetreiber sind von der Regelung nicht betroffen, da es sich hierbei um Ableitungen und keine Entnahmen handelt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht hinnehmbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasser- und Naturhaushaltes zusätzlich verschlechtert wird.

Die Verfügung gilt wegen der anhaltenden Trockenheit und der aktuellen Wetterprognose, die keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt, gemäß Ziffer 4. bis zum 31.10.2025. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist vorgesehen, den Zeitraum der Einschränkung zu verlängern.

Hinweise

1. Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die zuständigen Behörden überwacht. Diesbezüglich wird auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 77 Abs. 1 ThürWG hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 € verhängt werden.
2. Wasser ist eine endliche Ressource und Wasser wird weltweit immer knapper. Daher ist ein sparsamer und bedachter Umgang mit Wasser zwingend erforderlich und geboten.
3. Mit dem Schutzgut Grundwasser ist sehr schonend umzugehen. Daher sollte auf eine Grundwasserentnahme ganz oder teilweise verzichtet werden. In der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und bei starkem Wind, sollten generell keine Bewässerungen durchgeführt werden. Zwingend notwendige Bewässerungen sind in die Abendstunden zu verlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Landratsamt Weimarer Land gestellt werden. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99245 Weimar kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Apolda, den ¹¹..... Juli 2025



Christiane Schmidt-Rose
Landrätin

